

Allgemeine Messebedingungen

§ 1 Veranstaltung

TECH IN CONSTRUCTION, Startup-Messe in Berlin, 15./16.11.2019 im Kühlhaus Berlin

§ 2 Anmeldung

(1) Die vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Anmeldung ist direkt an den Wirtschaftsverlag Roland Riethmüller, Mozartstr. 29, 12247 Berlin einzusenden.

(2) Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung seitens des Veranstalters. Sie hat bindenden Charakter bis zur Zulassung oder endgültigen Nichtzulassung durch den Veranstalter.

§ 3 Zulassung und Standbestätigung

(1) Über die Annahme der Anmeldung entscheidet der Veranstalter durch eine schriftliche Auftragsbestätigung und den Messevertrag.

(2) Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung der Teilnahme dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung seitens des Veranstalters. Zum Zwecke der automatischen Verarbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zur Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Grundsätzlich werden nur Aussteller zugelassen, die (a) ein nachhaltiges, profitables Geschäftsmodell für eine innovative Geschäftsidee im Bereich der Bauwirtschaft (z.B. im Bereich Electronic Business, der Kommunikationstechnologie, Energieeffizienz) bieten, mit welchem (b) insb. Planer und Ausführende der Bauwirtschaft wie Architekten, Fachplaner, Handwerker, Bauunternehmer und Projektsteuerer angesprochen werden; die (c) nicht älter als 10 Jahre seit Gründung sind; (d) bei denen mindestens noch 5% der Geschäftsanteile von den Gründern gehalten werden und die (e) maximal 100 Mitarbeiter haben. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(3) Startups, die zu 100% Bestandteil einer Unternehmensgruppe sind, dürfen ebenfalls teilnehmen, müssen jedoch für die Teilnahme 800 Euro netto entrichten. Die Teilnahmegebühr ist vier Wochen vor der Veranstaltung fällig. Diese Startups werden als „Corporate-Startups“ im Messekatalog und auf dem Steckbrief gekennzeichnet und der Name der jeweiligen Unternehmensgruppe angegeben.

(4) Die Zulassung wird vom Veranstalter schriftlich bestätigt und ist nur für den darin genannten Aussteller gültig. Mit der Übersendung der Zulassung /Standbestätigung vom Veranstalter an den Aussteller ist der Ausstellungsvertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter geschlossen und kann nicht mehr gekündigt werden. Der Zulassung wird ein Hallenplan, aus dem die jeweilige Lage des Standes ersichtlich ist, entweder beigelegt oder nachgereicht.

(5) Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen. Aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, kann der Veranstalter einzelne Aussteller von der

Teilnahme ausschließen sowie die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellerguppen beschränken, falls dies für der Erreichung des Messezwecks erforderlich ist.

(6) Es ist ohne Genehmigung des Veranstalters nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon an Dritte abzugeben. Für Dritte, die nicht in der Zulassung genannt sind und nicht ordentlich angemeldet wurden, darf weder im, noch vor dem Stand geworben werden. Ein gegen S.1 verstoßendes Verhalten berechtigt den Veranstalter, den Vertrag mit dem in der Zulassung genannten Aussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf Kosten des in der Zulassung genannten Ausstellers räumen zu lassen. Schadensersatzansprüche stehen dem in der Zulassung genannten Aussteller nicht zu.

§ 4 Platzzuteilung

(1) Die Mindestgröße eines Basisstandes beträgt 1,44 qm. Kleinere Flächen werden nur überlassen, wenn sich solche Flächen aus der Planung zwangsläufig ergeben. Größere Upgrades können Kostenpflichtig gebucht werden.

(2) Der Veranstalter ist ausdrücklich zu jeder von ihm vorgenommenen Platzzuteilung ermächtigt. Die Platzvergabe ist verbindlich. Ist die zugeteilte Fläche aus einem vom Veranstalter nicht verschuldeten Anlass nicht verfügbar, so sorgt der Veranstalter für einen gleichwertigen Platz. Ist dies nicht möglich, hat der Aussteller, soweit diese gezahlt wurde, Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete.

(3) Eine Forderung auf Schadensersatz gegenüber dem Veranstalter ist nicht möglich. Der Veranstalter kann dem Aussteller, wenn es die Umstände erfordern, abweichend von der Zulassung einen Platz an anderer Stelle zuweisen oder die Standgröße geringfügig ändern.

§ 5 Auf- und Abbau

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der ihm vom Veranstalter bekannt gegebenen Aufbauzeiten fertig zu stellen.

(2) Der Stand bedarf vor Beendigung der Veranstaltung nicht ganz oder teilweise abgebaut oder geräumt werden. Dauer der Abbaupzeit ist unbedingt einzuhalten. Nach Ablauf der Abbaupzeit ist der Veranstalter berechtigt, den Abbau sowie den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgegenständen auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen.

(3) Die Messe-/Ausstellungsfläche ist in dem Zustand wie übernommen zum vom Veranstalter festgelegten Termin der Beendigung des Abbaus zurückzugeben.

(4) Der Aussteller haftet für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials. Aufgebrachtes Material und Beschädigungen sind fachmännisch zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Stände, Messe- und Ausstellungsgegenstände, die nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaut sind, werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und eingelagert. Für dadurch entstehende Beschädigungen oder Verlust der Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

§ 6 Vertragsstrafe (Nichterscheinen; Auf- und Abbau)

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, auf der Messe einen Stand zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Der Stand darf nicht vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise abgebaut werden.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten gemäß vorstehender Absätze 1 oder 2 kann der Veranstalter von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € netto verlangen.

§ 7 Standgestaltung

(1) Am Stand ist für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name des Ausstellers sichtbar zu machen. Eine Überschreitung der Standbegrenzungen ist in jedem Fall unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Messeleitung. Die Messeleitung kann verlangen, dass Messestände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Aufstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden.

(2) Der Veranstalter stellt dem Aussteller zum Aufbau eines Basisstandes einen Stehtisch, einen Barhocker und eine Rückwand. Diese Gegenstände hat der Aussteller bei der Gestaltung des Standes zu verwenden. Etwaige Umgestaltungen des Standes sind mit dem Veranstalter im Vorfeld abzustimmen. Firmenname und Sitz des Ausstellers müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Zu diesem Zweck wird der Veranstalter dem Aussteller einen sog. „Steckbrief“ mit den wesentlichen Daten und Informationen des Ausstellers zur Verfügung stellen. Dieser ist von dem Aussteller an der Rückwand des Standes anzubringen. Case Studies dürfen auf Roll-ups o.ä. dargestellt werden, jedoch darf das Logo des Partners nicht dominant sein. Der Aussteller verpflichtet sich, den Stand während der ganzen Ausstellungsdauer mit den angemeldeten Waren und Dienstleistungen zu belegen.

(3) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit sachkundigen Personal zu besetzen, soweit in diesen Messebedingungen nichts anderes geregelt ist. Eine Abwesenheit bis zu 15 min, max. 3 x pro Tag mit einem Abstand von 1 h ist von der Regelung in S. 1 ausgenommen. Eine Abwesenheit von max. 1 h ist von S.1 ausgenommen, wenn diese rechtzeitig mit dem Veranstalter abgesprochen und dieser zugestimmt hat. Der Veranstalter ist berechtigt, den Abwesenheitswunsch abzulehnen oder zeitlich mit anderen Abwesenheitswünschen anderer Aussteller einzutakten. Im Krankheitsfall muss der Aussteller für Ersatz sorgen und diesen dem Veranstalter vorschlagen.

(4) Verstößt der Aussteller gegen seine Anwesenheitspflicht bzw. die in Abs. 3 genannten Verpflichtungen ist der Veranstalter berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 Euro netto zu verlangen.

§ 8 Bild-und Tonaufnahmen

(1) Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film-und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -Ständen, sowie den Ausstellungsobjekten und Ausstellern anfertigen zu lassen.

(2) Der Veranstalter ist berechtigt, das Material kostenlos für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters anfertigen.

§ 9 Werbung

Die Start-Up Messe TECH IN CONSTRUCTION soll insbesondere auch die Vernetzung von Unternehmern und Unternehmen sowie potentiellen Kunden und Interessenten (Besuchern)

untereinander fördern. Der Veranstalter erwartet jedoch, dass diese Vernetzung nicht den Charakter einer Werbeveranstaltung bekommt. Daher ist die Ansprache von Besuchern außerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma des Ausstellers nur dann gestattet, wenn dies nicht mit der Verteilung von Werbeprospektiven oder sonstigen Promotionartikeln verbunden ist.

§ 10 Ausschluss

Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsgüter etc. entfernt werden, die mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind oder gegen die Interessen der Messe verstoßen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt der Veranstalter die Ausstellungsgüter auf Kosten des Ausstellers.

§ 11 Widerruf der Zulassung und Standflächenbestätigung

(1) Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:

- Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt.
- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen. [nur anwendbar im Falle des kostenpflichtigen Upgrades]
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbelegung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe benannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.
- Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht des Veranstalters.

(2) Der Veranstalter behält sich in diesen Fällen die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausdrücklich vor.

§ 12 Standmieten und Standbau

(1) Die Teilnahme mit einem Basisstand (vgl. Anlage BASIS) ist kostenlos, wunschgemäß kann kostenpflichtig ein Upgrade gebucht werden (vgl. Kosten ergeben sich aus der Anlage UPGRADE)

(2) Der Basisstand besteht aus einem (1) Barhocker, einem (1) Stehtisch und einer (1) Rückwand.

(3) Individuelle Standgrößen (Upgrade) und eigene Standsysteme sind möglich, müssen aber vom Aussteller selbst auf dessen Kosten und Verantwortung angeliefert, auf- und abgebaut werden. Die zulässige Standgröße darf nicht überschritten werden. Vorab hat der Aussteller zu dem Upgrade seine Zustimmung zu erteilen.

(4) Der Gesamteindruck der Messe und der Messestände muss gewahrt und dementsprechend mit dem Veranstalter im Vorfeld abgesprochen und von diesem zugelassen werden.

§ 13 Zahlungsbedingungen

(1) Mit der Zusendung der Zulassung zur Messe stellt der Veranstalter etwaige anfallende Kosten in Rechnung.

(2) Einzahlungen sind zu leisten auf das Konto des Veranstalters:

Wirtschaftsverlag Roland Riethmüller
IBAN: DE98100110012622439319
BIC: NTSBDEB1XXX

§ 14 Rücktritt/ Nichterscheinen des Ausstellers

Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich.

§ 15 Höhere Gewalt

(1) Kann der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt, Streik oder politischer Ereignisse die Veranstaltung nicht durchführen, so hat er die Aussteller unverzüglich davon zu unterrichten. Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf Standmiete, jedoch kann der Veranstalter vom Aussteller bei ihm zusätzlich in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, soweit das Ergebnis der Arbeiten für den Aussteller noch von Interesse ist.

(2) Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat er die Aussteller unverzüglich davon zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem vereinbarten Termin abzusagen.

§ 16 Bewachung und Reinigung

(1) Die allgemeine Bewachung der Messehalle und des Messegeländes übernimmt der Veranstalter.

(2) Der Veranstalter ist berechtigt, die zur Bewachung notwendigen Kontrollmaßnahmen durchzuführen. Durch die vom Veranstalter übernommene allgemeine Überwachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

(3) Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Alle Aussteller sind für die Entsorgung des von ihnen verursachten Abfalls verantwortlich. Leere Verpackungen dürfen nicht im Stand gelagert werden.

§ 17 Ausstellerausweise

(1) Für einen Basisstand erhält jeder Aussteller kostenlos zwei Ausstellerausweise, die zum unentgeltlichen Zutritt zum Ausstellungsgelände berechtigen. Diese Ausstellerausweise sind einmal pro Messetag auf einen anderen Mitarbeiter des Ausstellers übertragbar sofern dieser bei Anmeldung namentlich benannt wurde. Der Aussteller ist berechtigt, maximal vier Mitarbeiter zu benennen.

(2) Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Für die Auf- und Abbautage werden keine Ausweise benötigt.

§ 18 Ordnungsbestimmungen / Betreten fremder Messestände

(1) Die Aussteller sind nicht berechtigt, außerhalb der Ausstellungszeiten ohne Erlaubnis des jeweiligen Standinhabers fremde Stände zu betreten und zu besichtigen. Dies gilt auch für

Vortragsräume, ausgewiesene Aktionsflächen und alle anderen Räume, die in der Verantwortung des Veranstalters oder des Halleninhabers liegen. Diebstahl oder mutwillige Beschädigung wird zur Anzeige gebracht.

(2) Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der Messe. Den Anordnungen der bei ihr Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

§ 19 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Ausstellers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Verletzung von Pflichten aus dem Vertrag über die Teilnahme an der Messe.

(2) Vorstehender Haftungsausschluss gemäß S. 1 gilt nicht:

- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
- für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Aussteller vertrauen darf;
- im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefertermin- und/oder fixer Leistungszeitpunkt vereinbart war;
- soweit der Aussteller die Garantie für die Beschaffenheit unserer Leistung oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernommen hat;
- bei gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Im Falle, dass dem Veranstalter oder dessen Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall des vorstehenden Abs. 2, dort 4., 5. und 6. vorliegt, haftet der Veranstalter auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

(4) Die Haftung des Veranstalters ist der Höhe nach für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe von 2.000,00 Euro netto. Dies gilt nicht, wenn dem Veranstalter Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht oder in Fällen gesetzlich zwingender abweichender höherer Haftungssummen. Eine weitergehende Haftung ausgeschlossen.

(5) Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß dem vorstehenden Abs. 1 bis 4 gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Veranstalters sowie dessen Subunternehmern.

(6) Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 20 Ausstellerverzeichnis, Veröffentlichung von Ausstellerangaben in Print- und Onlinemedien (insb. unter meistertipp.de)

(1) Der Pflichteintrag im Messekatalog print/PDF(gegliedert in die Rubriken „Prozess“, „Support“, „Smart“ und „Energie“) beinhaltet die Übernahme der Firmenadresse des Ausstellers und konkretisierender Angaben zum Inhalt der Tätigkeit des Ausstellers (sowie Verlinkung zur Homepage des Ausstellers). Der Veranstalter wird den Aussteller nach billigem Ermessen in eine der vorgenannten Kategorien einordnen. Einen Anspruch auf Einordnung in eine bestimmte Kategorie hat der Aussteller nicht.

(2) Der Veranstalter ist berechtigt, die Texte für die Erstellung des Messekatalogs den von dem Aussteller im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gemachten Angaben sinngemäß zu entnehmen, zu kürzen und zu verwenden.

(3) Der Aussteller ist mit der Anmeldung verpflichtet, dem Veranstalter sein Unternehmenslogo in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Der Aussteller ist berechtigt, dieses Unternehmenslogo im Messekatalog abzubilden.

(4) Der Veranstalter ist berechtigt, diejenigen Angaben, die der Aussteller im Rahmen des Bewerbungsprozesse in seiner Bewerbung im dem Feld „Pitch“ gemacht hat, auf der Website meistertipp.de nebst Nennung der Angaben zur Firma, Adressdaten und Ansprechpartner zu veröffentlichen.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich durch den Veranstalter bestätigt werden.

(2) Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters und Gerichtsstand Berlin.

Berlin, 09. September 2019